

Zuständigkeit des Integration Point im JC Mönchengladbach	
Organisationszeichen: 470 – II-5020-	
freigegeben durch: 470	am: 11.01.16
gültig ab: 25.01.16	gültig bis: 31.12.2017
Stand / Version: 11.03.2016 V003	IFG: ja

Bedarfsgemeinschaften, in denen eine Person einen der u.a. Aufenthaltstitel besitzt, werden ab dem 25.01.2016 im Integration Point, Lürriper Str. 52, 41061 Mönchengladbach sowohl vermittelnd als auch leistungsberechtigt betreut:

§ 22 AufenthG

Zur Wahrung besonderer politischer Interessen der BRD (Einzelfall- personenbezogen)

§ 23 Abs.2 AufenthG

Zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (bestimmte Ausländergruppen)

§ 23 Abs.4 AufenthG

Ausnahmeregelung- für eine Neuansiedlung ausgewählte Schutzsuchende (Resettlement-Flüchtling)

§ 23a AufenthG

Entscheidung durch Härtefallkommission bei dringenden humanitären und persönlichen Gründen

§ 25 Abs.1 AufenthG

Bei unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter

§ 25 Abs.2 (1. u. 2. Alt.) AufenthG

1. Alt. - Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention
2. Alt. - Subsidiär Schutzbedürftige

§ 25 Abs.3 AufenthG

Abschiebeverbot wegen Gefahr für „Leib und Leben“

§ 25 Abs.4 a/b AufenthG

Opferschutz und gleichzeitig Zeuge in dem Strafverfahren (z.B. bei Menschenhandel, Schwarzarbeit oder Zwangsprostitution)

§ 25 Abs.5 AufenthG

(u.a. Geduldete, deren Aussetzung der Abschiebung länger als 18 Monate zurückliegt)
Aussetzung der Abschiebung (z.B. gesundheitliche Gründe, psychische Gründe (Suizidgefährdung))

§§ 27-36 AufenthG – Familiennachzug (nur wenn eine Person der Familie/BG bereits im IP betreut wird)

Nach der positiven Entscheidung des Asylverfahrens reisen Familienmitglieder im Rahmen des Familiennachzuges mit einem Visum in die Bundesrepublik ein und erhalten einen Aufenthaltsstatus gem. §§ 27-36 AufenthG.

Hierbei handelt es sich nicht um einen „Aufenthaltsstatus aus humanitären Gründen gem. §§ 22-26 AufenthG“.

Wichtiger Hinweis:

Die Zuständigkeit des Integration Point gilt für Neuantragstellungen und setzt voraus, dass die **erste** Bewilligung des Aufenthaltstitel nicht älter als 6 Monate ist.

Grundlage für die Feststellung ist das Dokument des BAMF über die Entscheidung.

Zuzüge von Personen, deren Aufenthaltstitel älter als 6 Monate ist, werden dezentral in den Leistungsteams betreut, unabhängig davon, ob zuvor ggf. Leistungen durch einen fremdem Integration Point erbracht worden sind.

Die 6 Monatsfrist gilt bis zu dem Monat in dem der Leistungsanspruch entstehen soll.

Beispiel:

Kunde meldet sich am 01.04.16 und begehrt ab dem 01.06.16 Leistungen nach SGB II. Seinen Aufenthaltstitel hat er seit dem 01.12.15. Der Kunde ist in einem normalen Leistungsteam zu betreuen.

Beispiel:

Kunde meldet sich am 29.03.16 und begehrt ab dem 01.03.16 Leistungen nach SGB II. Seinen Aufenthaltstitel hat er seit dem 15.12.15. Der Kunde ist im Integration Point zu betreuen.

Bei Unsicherheiten oder offenen Fragen können jederzeit Frau Jungbluth oder Frau Spicker im Integration Point angerufen werden, um zu vermeiden, dass die Person ggf. wegen Klärung der Zuständigkeiten hin und her geschickt wird